

# **Schutz- und Hygienekonzept für die „Lichtkonzerte“ am 2.-4./7./9.-11. Juli 2021 im Caprima Dingolfing**

gem. der 13. BayIfSMV  
und dem Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 19.05.2021

## **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Dieses Konzept gilt für die „Lichtkonzerte“ im Caprima, Stadionstraße 44, 84130 Dingolfing.  
Diese finden vom 2.-4./7./9.-11. Juli 2021 in einem abgegrenzten Bereich auf Liegewiese im Freibereich des Caprimas statt.

Veranstaltungszeiten:

Einlass:	ab 20:00 Uhr
Konzertbeginn:	ca. 22:00 Uhr, je nach Beginn der Dunkelheit
Konzertende:	ca. 23:00 Uhr
Veranstaltungsende:	24:00 Uhr

- 1.2 Veranstalter ist die Stadt Dingolfing, vertreten durch 1. Bürgermeister Armin Grassinger. Die Veranstaltungsleitung liegt bei Julia Schmid und Corinna Schwimmbeck. Weitere Mitwirkende sind Mitarbeiter des Caprimas sowie lichtkonzert.de und Berger Veranstaltungstechnik.
- 1.3 Es wird zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

## **2 Organisatorisches**

- 2.1 Der Veranstalter erstellt dieses, speziell auf die Lichtkonzerte abgestimmte, Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Besucher\*innen sowie Mitwirkenden (Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige) unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Schutz- und Hygienekonzept auf einzelbetrieblicher Ebene ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 2.2 Nach Nr. 2.1 regelt dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Lichtkonzerte,
- dass zwischen allen Besuchern, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist; die Regelungen zu Blasinstrumenten und Gesang können außer Acht gelassen werden, da diese nicht im Einsatz sind;
  - dass auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) Maskenpflicht (FFP2-Masken für Besucher ab dem 16. Geburtstag, medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Mitwirkende) gilt; im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und der Mindestabstand gewährleistet wird;
  - wie die zur Verfügung stehenden Sitzplätze so belegt werden, dass die Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands eingehalten werden;
  - wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden;
  - wie und in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen erfolgt und
  - wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
- 2.3 Der Veranstalter schult Mitwirkende und berücksichtigt dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit dem Maskenschutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitwirkende mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten. Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.
- 2.4 Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes an seine Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen. Das Konzept ist online unter [www.caprima.de](http://www.caprima.de) veröffentlicht und vor Ort per Aushang sichtbar. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.5 Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- 2.6 Bei den gastronomischen Angeboten am Intermezzo Kiosk von Jürgen Geiger sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben bei Wiederaufnahme des Betriebs umzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept vom Intermezzo Kiosk ist diesem Hygienekonzept beigelegt, der Betreiber des Kiosks ist für das Konzept und dessen Umsetzung eigenständig verantwortlich.

### 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

#### 3.1 Mindestabstand:

Zwischen allen Personen, für die eine Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereiche. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Das gemeinsame Sitzen

ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen sich gegenüber dem Veranstalter als Gruppe erkenntlich zeigen.

- 3.1.1 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Wenn zugleich eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht (s. Nr. 3.2), müssen zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).
- 3.1.2 Die Regelungen zu Blasinstrumenten und Gesang können außer Acht gelassen werden, da diese nicht im Einsatz sind.

### 3.2 Maskenpflicht:

Besucher\*innen ab dem 16. Geburtstag haben auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine FFP2-Maske und Mitwirkende mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Außenbereich dürfen Besucher am Sitzplatz die Maske abnehmen. Das Abnehmen von MNS/FFP2-Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt),
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

### 3.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucher\*innen/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Besucher\*innen/Mitwirkende/Dienstleister werden vorab über diese Ausschlusskriterien informiert. Dies geschieht durch Veröffentlichung des Schutz- und Hygienekonzeptes auf [www.caprima.de](http://www.caprima.de) und durch Aushang vor Ort.

### 3.4 Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher\*innen und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Veranstaltungsleitung umzusetzen sind. Selbsttests vor Ort und Schnelltests vor Veranstaltungsbeginn werden nicht angeboten, daher kann das Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Selbsttests vor Ort oder eines Schnelltests vor Veranstaltungsbeginn positiv getestet wurden, außer Acht gelassen werden.

## 4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- 4.1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Trockengebläse sind nicht vorhanden.
- 4.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- 4.3 Als zusätzliche Schutzmaßnahme werden Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht.
- 4.4 Es werden Laufwege zur Lenkung von Besucher\*innen, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen vorgegeben. (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Vorstellung). Beim Betreten und Verlassen des Geländes wird die genaue Bewegungsrichtung vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich werden entsprechend kenntlich gemacht. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.

#### 4.5 Parkplatzkonzept:

Für Besucher stehen die öffentlichen Parkplätze auf der Kirtawiese, der Zirkuswiese, der Tiefgarage Zentrum und alle weiteren öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Aufgrund der zahlreichen und weitläufigen Parkmöglichkeiten werden keine Einweiser\*innen eingesetzt. Zur Besucherlenkung wird eine entsprechende Beschilderung in Eingangsnähe angebracht.

4.6 Die Regelungen zum Sammeltransport können außer Acht gelassen werden, da dies nicht angeboten wird.

4.7 Die Regelungen zum Lüftungskonzept in geschlossenen Räumen können außer Acht gelassen werden, da diese nicht vorhanden sind.

#### 4.8 Reinigungskonzept:

- Nach Badeschluss des Caprimas und vor Veranstaltungsbeginn werden alle Handkontaktflächen und Sanitäreinrichtungen gereinigt.
- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, insbesondere durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle auf 15 Minuten für Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.
- Besuchertoiletten werden regelmäßig gereinigt (alle 15 Minuten). Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Trockengebläse und Endlostuchrollen werden nicht verwendet. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist zu achten. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

## 5 Durchführung der Lichtkonzerte

5.1 Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer. (Beim Online-Kauf wird nur die Ticketanzahl bestellt, eine Zuordnung der festen Platzbereiche erfolgt erst vor Ort). Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse – bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu

vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucher\*innen und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- 5.3 Den einzelnen Besuchergruppen werden nummerierte Platzbereiche zugewiesen. Bei zusammengehörigen Gruppen gilt die Abstandspflicht der einzelnen Mitglieder der Gruppe nicht. Der Mindestabstand von 1,5 m wird durch die räumliche Trennung der Platzbereiche gewahrt.
- 5.4 Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Veranstaltung ist auf eine Besucherzahl von 300 begrenzt; für zusammengehörige Besuchergruppen sind fest zugewiesene Platzbereiche vorgesehen. Sollten zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach den dann geltenden Regelungen mehr Besucher\*innen erlaubt sein, wird die maximale Besucherzahl unter Beachtung des Mindestabstands dementsprechend angepasst. Besucher\*innen werden im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hingewiesen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung erforderlich ist.
- 5.5 Der Ticketverkauf erfolgt online, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden. Für die Abendkasse wird ein Kontingent von 50 Tickets zurückgehalten. Der Besuch der Veranstaltung ist erst nach Ausfüllen des Besucherformulars möglich.
- 5.6 Besucher\*innen werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 3.3 sowie bei einem wissentlichen engen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Infizierten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- 5.7 Besucher\*innen werden über die Verpflichtung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten sowie über die jeweils gültigen Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske informiert.
- 5.8 Ist die Durchführung der Veranstaltung gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben nur für Besucher\*innen mit einer SARS-CoV-2-Testung zugelassen, werden die Besucher\*innen bei Terminbuchung/Kartenkauf auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises hingewiesen werden.

- 5.9 Besucher\*innen werde ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise informiert.
- 5.10 Mitarbeiter\*innen werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- 5.11 Aufgrund des gastronomischen Angebots im Rahmen der Veranstaltung (Kioskbetrieb durch Jürgen Geiger), wird auf die einschlägigen Regelungen der BayIfSMV sowie das diesbezügliche Rahmenkonzept verwiesen: Regelungen analog dem „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“. Für den Kioskbetrieb besteht ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept.
- 5.12 Dieses individuelles Schutz- und Hygienekonzept wurde vom Veranstalter auf Basis des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen und ggf. unter Einbezug weiterer einschlägiger Konzepte (siehe Nr. 5.11) ausgearbeitet.
- 5.13 Ablauf der Lichtkonzerte
- Für die Veranstaltung sind 250 Tickets unter <https://online-ticket.caprima.de/> erhältlich sowie 50 Vor-Ort-Tickets. Bei den Online-Tickets müssen die Kontaktdaten angegeben, bei den Vor-Ort-Tickets muss ein Besucherformular ausgefüllt werden (beiliegend).
  - Zu Beginn des Lichtkonzertes befinden sich keine weiteren Badegäste des Caprimas auf dem Gelände, Badeschluss ist um 17:30 Uhr, Einlass des Lichtkonzertes um 20:00 Uhr.
  - Beim Einlass werden Online-Ticket bzw. Besucherformular sowie ggf. Testnachweise durch mind. zwei Mitarbeiter\*innen überprüft.
  - Die Platzzuordnung erfolgt beim Einlass. Jede zusammengehörige Gruppe erhält einen separaten nummerierten Platzbereich, der mit einem Mindestabstand von 1,5 m von den anderen Platzbereichen getrennt ist. Durch die Nummerierung können auch im Anschluss an die Veranstaltung alle Kontakte nachverfolgt werden.
  - Nach dem Einlass befinden sich die Sanitäreinrichtungen und der Kioskbereich. Zum Kioskbetrieb besteht ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept.
  - Anschließend gelangen die Besucher\*innen zum eigentlichen Veranstaltungsgelände, dort erfolgt die Platzzuordnung mit Vorzeigen der Platznummer durch mindestens zwei Einweiser\*innen.
  - Nach Veranstaltungsende werden die Besucher\*innen zurück zum Eingangsbereich gewiesen, der nun als Ausgang dient.

## 6 Testabhängige Angebote

- 6.1 Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 kann die Veranstaltung von Besucher\*innen nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene

Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

## 6.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

## 6.3 Organisation

Die Besucher\*innen werden vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen. Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass verwehrt. Eine Vor-Ort-Testung wird nicht angeboten.

## 6.4 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt werden.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach b).

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person werden nicht angeboten.



## 6.5 Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Test-stelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## 6.6 Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

## 7 Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS). Entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung muss der Arbeitgeber

medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die in diesem Fall vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Testungen auf SARS-CoV-2 bei Besucher\*innen sind nicht vorgesehen, daher können die Regelungen dazu außer Acht gelassen werden.

Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten (Corona – Informationen zum Mutterschutz (bayern.de)). Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

## **8 Allgemeine Sicherheit**

- 8.1 Es werden keine gesonderten Parkplätze ausgewiesen. Die öffentlichen Parkplätze auf der Kirtawiese, Zirkuswiese und in der Tiefgarage Zentrum und alle weiteren öffentlichen Parkplätze können für Besucher\*innen der Lichtkonzerte genutzt werden.
- 8.2 Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Aufgrund der freien Zugänglichkeit aller Plätze ist dies problemlos möglich.
- 8.3 Eine ausreichende Beleuchtung ist gesichert. Im Falle eines Stromausfalls schalten sich automatisch einzelne Scheinwerfer an, die die Veranstaltungsfläche ausreichend beleuchten. Zusätzlich sind mobile akkubetriebene Scheinwerfer vorhanden.
- 8.4 Während der Lichtkonzerte ist kein Sanitätsdienst, Polizei oder Feuerwehr vor Ort stationiert. Die Einsatzkräfte werden ausreichend über die Veranstaltung informiert. Ob und in welcher Zahl Einsatzkräfte vor Ort sind, liegt in der Verantwortung der Polizei und Feuerwehr.
- 8.5 Von 24.00 – 08.00 Uhr ist ein Sicherheitsdienst vor Ort. Dieser ist für die nächtliche Bewachung der Technik zuständig.

8.6 Die Veranstaltungsleitung ist zwischen dem 2. und 11. Juli 2021 jederzeit zu erreichen, insbesondere an den Veranstaltungstagen am 2. – 4. Juli, 7. Juli und 9. – 11. Juli 2021.

Julia Schmid	08731/501-135
Handy	0175/8506095

Corinna Schwimbeck	08731/501-140
Handy	0151/53272220

## Hygiene-Konzept

### Technische Maßnahmen

- Der Gastronomiebetrieb wird auf den Kiosk reduziert
- Abstand zwischen Arbeitsplätzen vergrößern (mind. 1,5 Meter)
- Abstand zwischen Gästen und Beschäftigte einhalten am Tresen
- Bereitstellung ausreichender Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher, ggf. Händedesinfektionsmittel für Mitarbeiter
- Anbringung von räumlicher Abtrennung durch Plexiglasscheibe zur Vermeidung der Infektionsübertragung an Bestell und Verkaufstheke
  - Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft
- Tische und Stehtische sind nicht vorhanden
- Laufwege der Gäste sollten nach den örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden.
  - Einbahnstraßen-System an der Ausgabe voran
  - Absperrung durch ein Banner zwischen Kioskgästen und Badegästen

### Organisatorische Maßnahmen

- Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung am Kioskbereich und an den dazugehörigen Ausgabestellen durch eine Maske
- Anwesenheit vermeiden durch Schichtplanung
- Gleichzeitige Anwesenheit vermeiden durch Schichtplanung
- Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende staffeln,
- Mitarbeiter in Teams bilden

- Oberflächen (Arbeitsflächen, Tische, Türgriffe, ...) häufiger reinigen
- Beschäftigte über getroffene Maßnahmen persönlich unterweisen
- Ermöglichen von kontaktlosen Bezahlen, ansonsten Geldübergabe über Schale
- Bereitstellung von genügend Mund-Nasen-Bedeckung, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, Desinfektionsmittel
- Unterweisung über allgemeine Bedeutung der Hygienemaßnahmen
  - Konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten
  - Bei häufigen Feuchtarbeit durch Händewaschen, arbeitsmedizinische Vorsorge
  - Bei Abräumen von Gläsern, Geschirr und Besteck Hände desinfizieren
- Durch entsprechende Arbeitsorganisation kann die Bedienung bestimmter Maschinen jeweils einer einzelnen Person übertragen werden.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das Minimum zu beschränken
- Mindestabstand gilt auch dort, wo keine Sitzplätze sind
- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung Erfolg
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- WC-Toiletten werden von Fa. Götz regelmäßig gereinigt
- Kontaktdaten werden beim Betreten des Bades an der Kasse abgefragt

## Personenbezogene Maßnahmen

- Auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen achten
  - Ausreichend Abstand zu anderen halten
  - Händewaschen regelmäßig und richtig
  - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein sauberes Papiertaschentuch, das danach weggeworfen wird

- Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung (Husten, Fieber, Atembeschwerden, Schnupfen) nicht zur Arbeit gehen, sondern telefonisch mit Hausarzt Kontakt aufnehmen
- Bei Tätigkeiten, wo es nicht möglich ist, den erforderlichen Abstand einzuhalten:
  - Prüfen, ob diese zwingend erforderlich sind?
  - Falls, ja: Mund-Nase-Bedeckung tragen
- Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination erfolgt. Hände müssen anschließend desinfiziert werden.
- Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten oder die gereizt/aggressiv reagieren.
- Hinweis an Kunden/Gästen geben, dass Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind und dass es dadurch unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen kann

**Die Wirksamkeit der Maßnahmen stets überprüfen**



Sehr geehrte Damen und Herren,

um mit Blick auf das Corona-Virus ein Ansteckungsrisiko möglichst zu vermeiden, sind wir verpflichtet, einen Überblick über den aktuellen Besucherverkehr zu erhalten. Daher bitten wir Sie als unsere Besucherinnen und Besucher in beiderseitigem Interesse um Ihre Mithilfe. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder des Besucherformulars vollständig aus. Eine datenschutzkonforme Behandlung Ihrer Daten sichern wir Ihnen selbstverständlich zu. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Caprima Dingolfing, finden Sie unter: <https://www.caprima.de/datenschutz-5>

**Nachname Vorname:**

**Anschrift:**

**Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:**

**Name weiterer Besucher:**

**Datum des Besuchs:**

**COVID-19 Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs-/Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)?**

ja | nein

**Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einer mit COVID-19 infizierten Person?**

ja | nein

**Nachweis zur Impfung, Genesung oder negativen Testung**

liegt vor

---

Datum

---

Unterschrift